

## **Fünfte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam**

**Vom 11. Januar 2023**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 5, 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 785), am 11. Januar 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 15. Februar 2017 (AmBek. UP Nr. 7/2017 S. 154), zuletzt geändert am 10. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 8/2021 S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile

”  
Anwendungsmodule (Pflicht, 42 LP)  
“

wird die Angabe „42“ durch die Angabe „48“ ersetzt,

b) die Zeilen

”  
Anwendungsmodule (Wahlpflicht, 6 LP)  
Studierende die einen Masterstudiengang anschließen möchten, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Approbation nach PsychThG i.V.m. PsychThApprO abdeckt, wählen PSY-BS-032.  
“

und

”  

PSY-BS-025	Pädagogische Psychologie II	6
------------	-----------------------------	---

  
“

werden gestrichen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

2. Im Anhang 1: Modulkatalog wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

PSY-BS-025	Pädagogische Psychologie II	WPM	6	vgl. MK HWF
------------	-----------------------------	-----	---	-------------

wird gestrichen und

b) in der Zeile

PSY-BS-032	Klinische Psychologie III	WPM	6	vgl. MK HWF
------------	---------------------------	-----	---	-------------

wird die Angabe „WPM“ durch die Angabe „PM“ ersetzt.

3. Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen

Anwendungsmodule (Wahlpflicht)									
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

und

PSY-BS-025	Pädagogische Psychologie II	6	S						<6>
------------	-----------------------------	---	---	--	--	--	--	--	-----

werden gestrichen,

b) in der Zeile

PSY-BS-032	Klinische Psychologie III	6	VL					<6>*	
------------	---------------------------	---	----	--	--	--	--	------	--

wird die Angabe „<6>“ durch die Angabe „6“ ersetzt,

c) die Zeilen

PSY-BS-040	Praktikum	12	PR					<6>	<6>
PSY-BS-041	Praktikum: Einstig in die Praxis der Psychotherapie	12	PR					<6>	<6>

werden durch folgende Zeilen ersetzt:

PSY-BS-040	Praktikum	12	PR						<12>
PSY-BS-041	Praktikum: Einstig in die Praxis der Psychotherapie	12	PR						<12>

d) in der Zeile

Module des Bereichs „Außerpsychologische Kompetenzen“	6	S/VL/Ü						<6>**	<6>**
---	---	--------	--	--	--	--	--	-------	-------

wird die Angabe „<6>“ jeweils durch die Angabe „6“ ersetzt

und

e) die Zeile

<p>LP=Leistungspunkte, S=Seminar, PR=Praktikum, Ü=Übung, VL=Vorlesung, VP=Versuchspersonen</p> <p>* Studierende, die sich für das Wahlpflichtmodul Klinische Psychologie III entscheiden, können das Wahlpflichtmodul im Bereich der Außerpsychologischen Kompetenzen sowie das Praktikum im 6. FS absolvieren. Andernfalls kommt es zur Verschiebung der pro Semester zu erreichenden LP-Zahl.</p> <p>** Studierende, die sich für ein Wahlpflichtmodul im Bereich der Außerpsychologischen Kompetenzen entscheiden, das im Sommersemester angeboten wird, können das Modul im 6. FS absolvieren. In diesem Fall soll ein Teil des Praktikums bereits im Wintersemester absolviert werden.</p>
---

wird durch folgende Zeile ersetzt:

”  
LP=Leistungspunkte, S=Seminar, PR=Praktikum, Ü=Übung, VL=Vorlesung, VP=Versuchspersonen  
\* Studierende, die sich für ein Wahlpflichtmodul im Bereich der Außerpsychologischen Kompetenzen entscheiden, das im Wintersemester angeboten wird, können es im 5. Fachsemester absolvieren. In diesem Fall erwerben sie im 5. Fachsemester 33 LP und im 6. Fachsemester 24 LP. Studierende, die sich für ein Wahlpflichtmodul im Bereich der Außerpsychologischen Kompetenzen entscheiden, das im Sommersemester angeboten wird, können das Modul im 6. FS absolvieren. In diesem Fall erwerben sie im 5. Fachsemester 27 LP und im 6. Fachsemester 30 LP.  
“

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Studierende, die das Modul PSY-BS-025 Pädagogische Psychologie II bereits absolviert haben, bleiben von Art. 1 unberührt. Studierende, die das Modul PSY-BS-025 Pädagogische Psychologie II begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, bleiben zwei Semester nach Inkrafttreten dieser Satzung von Art. 1 unberührt. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1.

## **Artikel 3**

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungsatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.